

## Themenheft zur Woche für das Leben 2018

### Vom Recht auf Beratung bei Pränataldiagnostik

Claudia Heinkel

(9.820 Zeichen)

#### Pränataldiagnostik als konfliktreiche Normalität in der Schwangerenvorsorge

PND als eine gezielte Suche nach Krankheiten und Behinderungen beim ungeborenen Kind wird heute allen schwangeren Frauen angeboten und, wenn sie 35 Jahre und älter sind, auch dringend empfohlen. Mit diesen vorgeburtlichen Untersuchungen verbindet sich jedoch eine erhebliche ethische Brisanz: PND kann zwar immer früher in der Schwangerschaft immer mehr Krankheiten oder Behinderungen entdecken. Aber die therapeutischen Handlungsmöglichkeiten sind nach wie vor äußerst begrenzt. In der Regel ist der Schwangerschaftsabbruch die einzige Handlungsalternative zur Geburt eines behinderten Kindes. Pränataldiagnostik ist ein medizinisches Angebot, das Entscheidungszwänge mit sich bringt, denen sich Frauen und Paare nur schwer entziehen können und das sie vor unerträgliche Entscheidungen stellen kann.

#### „Jede Frau und jeder Mann hat ein Recht auf Beratung ...“

Für dieses konfliktreiche medizinische Angebot hat der Gesetzgeber einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung geschaffen:

*„Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich [...] in allen eine Schwangerschaft mittelbar und unmittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen“ (§ 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz).*

Dieser Rechtsanspruch ist *inhaltlich* umfassend und reicht von der Information beispielsweise über vorgeburtliche Untersuchungen, der sozialen Beratung zu familienfördernden Leistungen über beraterisch-therapeutische Gespräche vor, während und nach Pränataldiagnostik bis hin zur Vermittlung von finanziellen oder sozialen Hilfen.

Der Beratungsanspruch ist auch *zeitlich* umfassend: *„Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes“* (§ 2 Absatz 3 SchKG). Dieser Rechtsanspruch auf Beratung nach § 2 SchKG richtet sich an Schwangerschaftsberatungsstellen, also an ein eigenständiges Beratungsangebot außerhalb und unabhängig vom medizinischen System. Es ersetzt nicht die Information und Aufklärung der Ärztinnen und Ärzte und auch nicht die humangenetische Beratung. Im Mittelpunkt der psychosozialen Beratung in den Schwangerschaftsberatungsstellen steht nicht eine Sache, zum Beispiel der medizinische Befund, ein Gesundheitsrisiko o. ä., sondern das „Befinden“ der Eltern, ihre Fragen und Anliegen im Kontext ihrer Werthaltungen, ihrer Lebensgeschichte.

#### Freiwillige Beratung, vertraulich und ergebnisoffen ....

Jede Frau und jeder Mann kann psychosoziale Beratung freiwillig in Anspruch nehmen und sich direkt an eine Beratungsstelle wenden. Es bedarf keiner Überweisung. Insbesondere in

Konfliktfällen wie bei Pränataldiagnostik findet eine zeitnahe Terminvergabe statt. Diese Beratung ist für die Ratsuchenden kostenfrei und streng vertraulich, die Beraterinnen stehen unter Schweigepflicht.

Auch kirchliche Beratungsstellen bieten Frauen und Paaren umfassende und qualifizierte Beratung und Begleitung bei PND an. Sie haben den Vorteil, dass sie in ein Netz von weiteren Hilfeangeboten von Kirche, Diakonie bzw. Caritas wie Familienbildungsstätten, Frühförderstellen, Kurvermittlung, Behindertenhilfe und Elternselbsthilfe, Dorf- und Familienpflege, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Migrationsfachdienste, Krankenhausseelsorge usw. eingebunden sind, sodass sie bei Bedarf Ratsuchende kurzfristig und unkompliziert weitervermitteln oder sich für ihre Arbeit fachliche Expertise einholen können. Sie engagieren sich darüber hinaus auch in regionalen psychosozialen Netzwerken und haben eine geregelte Kooperation bzw. Kontakte zu Hebammen, Kinderärzten, niedergelassenen Gynäkologinnen, Kinderhospizdiensten, der häuslichen Kinderkrankenpflege, Sozialpädiatrischen Zentren, den Sozialdiensten in Krankenhäusern usw.

Psychosoziale Beratung kann nur gelingen, wenn sie „ergebnisoffen“ ist, auch in kirchlichen Stellen. Das bedeutet, die Beraterin gibt keine Lösung vor, sie versucht nicht, die Ratsuchenden zu einer bestimmten Entscheidung zu überreden. Ergebnisoffenheit heißt aber nicht, dass die Beraterin keine eigene ethische Haltung beispielsweise zur PND hätte. Im Gegenteil: Sie ist geradezu Voraussetzung dafür, dass sie ihrem Gegenüber mit Respekt begegnen kann.

Von Beraterinnen in kirchlichen Stellen ist darüber hinaus eine besondere Aufmerksamkeit und auch Sprachfähigkeit für ethische und religiöse Fragen zu erwarten, die auch Ratsuchende ohne kirchliche Bindung in Beratungsgespräche über solch existenzielle Konflikte mitbringen.

### **Informations- und Vermittlungspflicht für Ärztinnen und Ärzte...**

In Ergänzung zu diesem freiwilligen Beratungsangebot in den Schwangerschaftsberatungsstellen hat der Gesetzgeber 2010 das Schwangerschaftskonfliktgesetz um eine Informations- und Vermittlungspflicht der Ärztinnen und Ärzte ergänzt: § 2a SchKG verpflichtet sie, die werdenden Eltern bei der Mitteilung eines auffälligen Befundes und vor einer medizinischen Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch nicht nur selbst zu beraten, sondern zusätzlich noch über diesen Beratungsanspruch nach § 2 SchKG zu informieren und sie - mit ihrem Einverständnis - an psychosoziale Beratungsstellen sowie zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

Diese Regelung soll sicherzustellen, dass schwangere Frauen und ihre Partner in diesen krisenhaften Lebenssituationen die nötige Unterstützung bei der Suche nach einer eigenverantwortlichen Entscheidung haben. Ärztinnen und Ärzte sind als Vertrauenspersonen der schwangeren Frauen wichtige „Türöffner“ in die psychosoziale Beratung. Diese Informations- und Vermittlungspflicht setzt eine geregelte Kooperation zwischen Ärztinnen und Ärzten und den Beratungsstellen voraus, damit die Frau und das Paar im Konfliktfall schnell und unkompliziert den Zugang zur Beratung finden.

## **Vor, während und nach Pränataldiagnostik: Situation der Paare und die Aufgaben der Beratung**

**Beratung vor Inanspruchnahme von Pränataldiagnostik:** Vor der Entscheidung über vorgeburtliche Untersuchungen hat Beratung in erster Linie die Aufgabe, die werdenden Eltern in ihrer Entscheidungsfähigkeit zu stärken. Beratung bietet ihnen auch die Möglichkeit, den eigenen Ängsten und Zweifeln nachzuspüren, zu erkunden, welche Konsequenzen für sie ein auffälliger Befund hätte und ob sich das Paar einig ist.

**Beratung während des Wartens auf den Befund:** Die Wartezeit auf das Untersuchungsergebnis durchleben die Paare in großer innerer Anspannung. Die Angst vor einem behinderten Kind ist allgegenwärtig. Beratung hat in dieser Situation die Aufgabe, die Klientin emotional zu stabilisieren und die Beziehung zum Kind zu fördern. Die Beratung ermöglicht es ihr, im geschützten Raum ihre Ängste und Zweifel auszusprechen.

**Beratung nach einem auffälligen Befund:** Unmittelbar nach der Mitteilung sind die Paare meist in einer psychischen Ausnahmesituation, sie sind im Schock und können ärztliche Informationen kaum aufnehmen. Neben der emotionalen Stabilisierung ist es die wesentliche Aufgabe der Beratung in dieser Situation, Zeit und Raum für eine überlegte Entscheidung zu schaffen, die sie auf dem Hintergrund ihrer Werthaltungen und ihrer Lebensgeschichte verantworten können. Es geht darum auszuloten, was ihre jeweiligen Ressourcen und ihre Belastungsgrenzen sind und ihnen die Informationen zu geben, die sie für ihre Entscheidung brauchen, seien es Informationen zum Schwangerschaftsabbruch oder zum Leben mit ihrem Kind mit einer Behinderung.

**Beratung nach der Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch:** Die Entscheidung für den Schwangerschaftsabbruch und gegen das Kind ist für jedes Paar eine kaum erträgliche Grenzüberschreitung. Sie ist meist mit großer Trauer und Verzweiflung, mit Schuldgefühlen und auch Scham verbunden. Die Paare müssen sich auf die Geburt und zugleich auf den Abschied von ihrem Kind vorbereiten. Die Beraterin wird mit ihnen behutsam besprechen, wie der Abschied gestaltet werden soll und was sie brauchen, um dies zu ertragen. Sie bietet ihnen außerdem über eine längere Zeit Wegbegleitung in ihrem Trauerprozess um ihr verlorenes Kind an.

**Beratung nach der Entscheidung für das Kind mit Behinderung:** Eine Schwangerschaft im Wissen um eine Behinderung des Kindes ist eine besondere Herausforderung: Die Eltern wissen nicht genau, was auf sie zukommt und sie müssen diese Ungewissheit ggfs. noch Monate aushalten. Die Beratung hat die Aufgabe, sie in der getroffenen Entscheidung zu bestärken und die Beziehung zu ihrem Kind zu fördern. Dazu gehört auch, ihnen den Raum zu geben, immer wieder aufkeimende Ängste vor der Zukunft auszusprechen und sich Trauer um ihr verlorenes Wunschkind einzugestehen. Die Beraterin unterstützt sie bei der Vorbereitung auf die Geburt und das Leben mit ihrem Kind und bietet den Eltern auch nach der Geburt des Kindes ihre Unterstützung und Beratung an.

## **Grenzen der Beratung – Staat und Gesellschaft sind gefordert!**

Psychosoziale Beratung kommt zunehmend dort in den Blick, wo individuelle Entscheidungen getroffen werden müssen oder sollen in einem ethisch und gesellschaftspolitisch umstrittenen Themenfeld, in dem die Gesellschaft die Antwort nicht (mehr) vorgeben will oder kann. Aber Beratung ist kein Allheilmittel zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte. Sie kann den

werdenden Eltern in ihrer Not beistehen, ihre Verzweiflung mit aushalten, und mit ihnen Wege aus der Krise suchen, die für sie erträglich sind. Aber sie kann ihnen nicht die Last der Entscheidung abnehmen. Beratung kann auch nicht die Ängste vor den Belastungen kleinreden, die Familien mit behinderten Kindern in unserer Gesellschaft trotz aller Debatten um Inklusion nach wie vor tagtäglich erleben. Hier sind vielmehr Staat und Gesellschaft gefragt und hier gibt es noch viel zu tun!